

# Photovoltaik Neuregelung ab 2023

Der aktuelle Gesetzesentwurf (14.09.22) ist noch nicht endgültig. Änderungen können erfolgen.  
Alle Angaben zu steuerlichen und rechtlichen Aspekten, sind ohne Gewähr. Wir geben keine Rechts- oder Steuerberatung.

## Einkommensteuer

Betreiber bleiben Gewerbebetreibende

## Umsatzsteuer

Betreiber bleiben Unternehmer (Ausnahme 100% Eigenverbrauch).

Die Anmeldung beim Finanzamt bleibt bestehen

bis 31.12.2022

### Vereinfachungsregel unter 10 kW

- Einkünfte gelten als "Liebhaberei"
- Einkünfte sind **nicht steuerlich relevant** und es muss keine Gewinnermittlung eingereicht werden.

### Anlagen über 10 kW

- Einzelfallprüfung möglich, um in die Regelung "Liebhaberei" zu gelangen. Sonst:
- Einkünfte sind **steuerlich relevant** und es muss **das letzte mal** eine Gewinnermittlung eingereicht werden.

Betriebseinnahmen -  
= Gewinn / Verlust

### Betriebsausgaben

**Ausgaben, höchst möglich ansetzen! Sonderabschreibungen 20% §7g nutzen & Investitionsabzugsbeträge voll gegenrechnen.**

ab 01.01.2023

### Altanlagen

- ...gehen nun in die Steuerbefreiung, keine Gewinnermittlung und keine Anlage EÜR mehr nötig.

### Steuer-Befreiungsvorschrift

Die Einnahmen aus dem Verkauf / Einspeisen und Entnahmen / Eigenverbrauch werden (zwingend) von der Steuer befreit bei:

- Einfamilienhäuser bis 30 kWp
- Gewerbeimmobilien bis 30 kWp
- Mehrfamilienhäuser bis 15 kWp / Einheit
- Mischgebäude mit überwiegenden Wohnanteil bis 15 kWp / Einheit

Alle Gebäude über der angegebene installierten Bruttoleistung sind nicht befreit (Einzelfallprüfung möglich). Besitzt man mehrere Immobilien, gilt eine

**Obergrenze von maximal 100 kWp.**

bis 31.12.2022

### Verzicht auf die Kleinunternehmer-Regelung

- man bekam die 19% Umsatzsteuer welche nun als Vorsteuer geltend gemacht werden konnte vom Kaufpreis der PV-Anlage zurück.
- **Folge:** Verkauf und Selbstverbrauch mussten für 5 Jahre mit Umsatzsteuer ausgewiesen werden.
- **Vorteil:** Die Einsparung der 19% beim Kauf der Anlage konnte im Vergleich zu den 19% beim Verkauf innerhalb der 5 Jahre finanziell vorteilhaft sein.

ab 01.01.2023

**Neu:** Der Erwerb, Einfuhr & Installation von PV-Anlagen und Stromspeichern werden von der Umsatzsteuer befreit. Auf der Rechnung sind also 0% Umsatzsteuer ausgewiesen.

- **Folge:** Der Verzicht auf die Kleinunternehmer-Regelung nicht mehr erforderlich, da keine Vorsteuer mehr geltend gemacht werden kann.

### WICHTIG:

Hat man bereits ein Unternehmen / Betrieb, kann man in der Regel die Kleinunternehmerregelung nicht mehr für die PV-Anlage in Anspruch nehmen.

- **Lösung:** Der Ehegatte / Kinder kaufen die Anlage, Ehegatten GbR

Der Steuersatz richtet sich nach dem

### Zeitpunkt der Lieferung mit Inbetriebnahme:

- Zeitpunkt 2022: 19%
- Zeitpunkt 2023: 0%
- Abschlagszahlungen werden mit dem späteren Steuersatz des Lieferzeitpunkts gegengerechnet.